BÜRGERGEMEINDE SOLOTHURN

Alters- und Pflegeheim Thüringenhaus & St. Katharinen

TAXORDNUNG für das Jahr 2024

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheims Thüringenhaus & St. Katharinen. Die aktuellen Ansätze sind in der Taxtabelle ausgewiesen.

2. Anpassung der Taxen

Die Taxordnung und die Taxtabelle werden periodisch von der Heimkommission auf

- angemessene Ansätze unter Berücksichtigung der Kosten für den Heimbetrieb
- sowie die Verrechnung der besonderen Leistungen überprüft.

Der Bürgerrat legt die Höhe der Pensions-Taxen auf Antrag der Heimkommission unter Einhaltung der vom Kanton festgelegten Höchsttaxen jährlich fest.
Die Pflegebeiträge der Krankenkassen und die Patientenbeteiligung an den Pflegekosten werden vom Regierungsrat des Kantons Solothurn festgelegt, vorbehältlich einer möglichen Anpassung durch den Bundesrat (RRB 2023/1583).

3. Leistungen der Heime

3.1 Pensionstaxe

3.1.1 Die **Hotellerie** umfasst folgende Leistungen:
• Beherbergung in Einzelzimmer • Verpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) inkl. Getränke wie Kaffee, Tee, Mineralwasser nature, sowie Bürgerwein "Domaine de Soleure" an Sonn- und Feiertagen zum Mittagessen (ansonsten keine alkoholischen Getränke) und kleine Zwischenmahlzeiten auf Wunsch • Diät-Menus, ärztlich verordnet • Krankheitsbedingter Zimmerservice (wenn wegen schwerer Unpässlichkeit, z. B. Grippe, Diarrhoe, Fieber, zusätzlich zu einer allenfalls bereits bestehenden Pflegebedürftigkeit, das Zimmer nicht verlassen werden kann) • Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, Strom und Gebäudeunterhalt • Waschen und Bügeln der Heim- und Privatwäsche, welche in einer üblichen Maschine gewaschen werden können (ausgenommen Spezialbehandlungen durch Drittpersonen für Privatwäsche) • Benützung der Gemeinschaftsräume und der Aussenanlagen • Zimmerreinigung und periodische Grundreinigung • Pflegebett und Pflegenachttisch • Interne Postverteilung • Unterhaltungsanlässe und Ausflüge • Kehrichtgebühren (ohne Sperrgut)

3.1.2 Folgende Leistungen sind **nicht** in der **Pensionstaxe** enthalten:
Alle übrigen Leistungen, die unter 3.1.1 nicht enthalten sind, wie zum Beispiel: • Beratungsgespräche nach erfolgtem Eintritt • Transportkosten • Individuelle Dienstleistungen durch Heimpersonal • Miete von Übergangsmöbeln bei Dauervertrag (ab 6. Tag) • Persönliche Wäsche mit Namen kennzeichnen • Coiffeuse, Fusspflege • Bezüge in der Cafeteria • Zimmerservice auf eigenes Verlangen • Persönliche Hygieneartikel • Inbetriebnahme und Anschlussgebühr Telefon, Gebühr Kabelfernsehen, WLAN-Gebühr • Radio-, Fernseh- und Telefongerät • Einkäufe von Artikeln des privaten Gebrauchs • Für Spezialanfertigungen (Rollstühle oder andere Geräte) wird eine monatliche Miete verrechnet • Erhöhter Verbrauch von Inkontinenzmaterialien der Bewohnerin bzw. des Bewohners wird gemäss MiGeL (siehe auch 3.5) zusätzlich verrechnet • Postweiterleitung • Personensuche • Parking Elektromobile

3.1.3 Investitionskostenpauschale (InvKos)
In der Pensionstaxe enthalten ist eine Investitionskostenpauschale, die vom Regierungsrat des Kantons Solothurn festgelegt wird. Sie ist in erster Linie eine Rückstellung, welche bei Erneuerungs- und Neuinvestitionen eingesetzt wird.

3.1.4 Ausbildungsbeitrag
Dieser ebenfalls vom Regierungsrat vorgegebene Beitrag wird in einen Ausbildungsfonds zurückgestellt. Daraus werden zweckgebunde Erstausbildungen von Pflegepersonal finanziert. Damit will man dem Mangel an Pflegefachpersonen vorbeugen und die Institutionen dazu motivieren, Pflegefachpersonen auszubilden.

3.2 Pflegetaxe Patientenbeteiligung (PatBet)

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben einen Eigenanteil an die Pflegekosten (zusätzlich zum Beitrag der Krankenversicherer) zu bezahlen (siehe Taxtabelle).

3.3 Pflegetaxe Krankenkasse (KK)

Der Krankenkassen-Anteil der Pflegetaxe wird direkt mit den jeweiligen Krankenversicherern der Bewohnerinnen und Bewohner abgerechnet ("Tiers payant").

3.4 Pflegebeitrag Einwohnergemeinde (EG)

Das Heim stellt die Pflegebeiträge der Einwohnergemeinden (Restkostenfinanzierung) für Bewohnende mit Schriften im Kanton Solothurn der kantonalen Clearingstelle in Rechnung. Diese rechnet über den Lastenausgleich ab, d. h. jede Gemeinde beteiligt sich mit einem Pro-Kopf-Beitrag an den Pflegekosten.

Bei ausserkantonaler vorheriger Wohngemeinde wird nach den Richtlinien der betreffenden Einwohnergemeinde vorgegangen (siehe auch 4.5).

3.5 Mittel und Gegenstände

Die Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) regelt die Mittel und Gegenstände, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen werden.

Mit der Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) per 1.10.2021 ist die Finanzierung neu geregelt. Neu ist die OKP (obligatorische Krankenversicherung) bis zu einem Höchstvergütungsbetrag (HVB) verantwortlich, für Mehrkosten ist es die versicherte Person.

Dies bedeutet für uns, dass wir nun auch die Inkontinenzprodukte für unsere Bewohnenden gemäss HVB abrechnen müssen. Der HVB ist je nach Inkontinenzstufe festgelegt. Wird dieser überschritten, müssen die Kosten dem Bewohnenden verrechnet werden.

4. Ermässigungen, Zuschläge und Einschränkungen

4.1 Die Patientenbeteiligung, die Pflegetaxe sowie der Pflegebeitrag der Einwohnergemeinde werden ab dem ersten **ganzen** Abwesenheitstag nicht verrechnet.

4.2 Reduktion der Pensionstaxe max. 30 Tage pro Jahr:

a) bei planbarer Abwesenheit (mind. 7 Tage im Voraus bekannt):
ab 1. Abwesenheitstag

b) bei unplanbarer Abwesenheit wie Spitalaufenthalt nach Sturz:
ab 6. Abwesenheitstag.

4.3 An- und Abreisetage gelten als Aufenthaltstage (auch bei Ferienabwesenheit).

4.4 Die Reservationstaxe (für max. 14 Tage) wird in der Höhe der reduzierten Pensionstaxe erhoben.

4.5 Für ausserkantonale Bewohnerinnen und Bewohner wird zusätzlich zur Pensionstaxe ein Zuschlag pro Tag in Rechnung gestellt.
Übernimmt die ausserkantonale Einwohnergemeinde den Pflegebeitrag Einwohnergemeinde nur teilweise oder gar nicht, wird die Differenz zum Ansatz des Kantons Solothurn der Bewohnerin, dem Bewohner in Rechnung gestellt.

4.6 Bei längerer Ferienabwesenheit wird eine Pauschale zusätzlich zur Pensionstaxe verrechnet. Die Vorbereitungen für die Ferien werden nach effektivem Aufwand verrechnet (Medikamente, Pflegematerial, Mitarbeiterkosten).

4.7 Bei einem laufenden RAI-RUG-Einstufungsverfahren darf keine Ferienabwesenheit stattfinden. Wir sind verpflichtet, die Pflegebedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner in den ersten 14 Tagen nach dem Eintritt anhand des RAI-RUG-Systems zu beurteilen. Weitere Pflegestufen-Beurteilungen finden periodisch (alle 6 Monate) und bei einer offensichtlichen Veränderung im Pflegeaufwand statt. Die Beobachtungsphase ist immer eine 24-h-Dokumentation über 14 Tage hinweg, die am Stück stattfinden muss. Sollten Sie Ferientage planen, ist deshalb eine frühzeitige Absprache mit uns unerlässlich. Einem Tagesausflug steht hingegen nichts im Weg.

5. Ein- und Austrittsgebühr

5.1 Eintrittsgebühr

Der Eintritt und das Einleben in eine Altersinstitution stellen für Betroffene und deren Angehörige eine ausserordentliche und kritische Lebenssituation dar. Die professionelle Begleitung dieses Umstands erfordert zusätzliche Ressourcen, welche das Alters- und Pflegeheim Thüringenhaus & St. Katharinen erbringt. Resultierende Kosten können weder über die Grundtaxe noch über eine Pflegetaxe erhoben werden.

Das Alters- und Pflegeheim Thüringenhaus & St. Katharinen verrechnet daher die vom Regierungsrat festgesetzte Eintrittsgebühr für folgende Leistungen:

- Erstellen einer umfassenden Bewohneradministration in allen Bereichen
  - Verwaltung
  - Pflege und Betreuung
  - Hotellerie
  - Küche

- Umfassende Abklärungen betreffend
  - Lebensgewohnheiten / Krankengeschichte
  - Aktuelle Medikamenteneinnahme
  - Hausärztliche Verordnungen
  - Biographie
  - Patientenverfügung
  - Betreuung und Pflege
  - Ernährung / Diät
  - Wünsche und Erwartungen der Angehörigen

- Begleitung, Betreuung, Beratung
  - Einführung, Begleitung und Beratung in allen Fragen des neuen Aufenthaltes
  - Persönliche Begleitung durch die Fachperson der Aktivierung, durch das Pflegepersonal und durch das Personal der Hotellerie

- Dienstleistungen
  - Unterstützung durch den technischen Dienst für ½ Stunde
  - Übergangsmöbel werden bei Dauervertrag für 5 Tage zur Verfügung gestellt, bei Ferien- oder Kurzzeitvertrag für die ganze Aufenthaltsdauer

5.2 Austrittsgebühr

Diese vom Regierungsrat festgelegte Gebühr deckt die Kosten für die Wiederinstandstellung des Zimmers inkl. Reinigung, Dossierschliessung, Entfernen von Beschriftungen und einfache Hilfsarbeiten beim Auszug.

5.3 Leerstandsgebühr

Bei Todesfall wird die vom Regierungsrat festgelegte Leerstandsgebühr belastet.

Falls das Zimmer nach dem Todesfall nicht rechtzeitig geräumt wurde, wird ab dem ersten Tag nach der Räumungsfrist zusätzlich die reduzierte Pensionstaxe verrechnet.

Bei rechtzeitiger Kündigung wird keine Leerstandsgebühr erhoben. Bei nicht rechtzeitiger Kündigung wird pro fehlenden Tag die reduzierte Pensionstaxe belastet.

6. Depotleistung

Das Alters- und Pflegeheim Thüringenhaus & St. Katharinen kann für Heimbewohnende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn beim Heimeintritt ein Depot im Rahmen der Vorgaben des Regierungsrats verlangen.

7. Ferien- und Kurzzeitgäste

7.1 Aufenthaltsdauer

Als **Feriengäste** gelten Bewohnende, die sich mindestens 2 Wochen bis maximal 8 Wochen im Alters- und Pflegeheim aufhalten. Es wird eine fixe, verbindliche Aufenthaltsdauer vereinbart, die keiner Kündigung bedarf. Bei Aufenthalten unter 2 Wochen werden die Pensionstaxen mindestens für 2 Wochen verrechnet.

Als **Kurzzeitgäste** gelten temporäre Bewohnende, bei denen noch keine verbindliche Aufenthaltsdauer bekannt ist. Der Vertrag wird immer für 8 Wochen abgeschlossen, die Mindestaufenthaltsdauer beträgt 2 Wochen

7.2 Eintrittsgebühr

Für **Ferien-** und **Kurzzeitgäste** gilt die gleiche Eintrittsgebühr wie für Dauergäste.
Erfolgt ein Eintritt für Daueraufenthalt innerhalb eines Jahres, gilt die bereits bezahlte Eintrittsgebühr auch für den Dauereintritt.

7.3 Leistungen
(zusätzlich zu den Heimleistungen unter Punkt 3)

Unseren **Ferien- und Kurzzeitgästen** werden für die definierte Aufenthaltszeit neben dem Pflegebett und Nachttisch ein Kleiderschrank, ein Tisch und zwei Stühle, ein Fernseher samt TV-Möbel, ein DAB-Radio und ein Telefonapparat zur Verfügung gestellt.

7.4 Beendigung

Feriengäste

Es wird die vom Regierungsrat festgelegte Austrittsgebühr in Rechnung gestellt.

Kurzzeitgäste

Es wird die vom Regierungsrat festgelegte Austrittsgebühr in Rechnung gestellt.

Der Vertrag kann vorzeitig mit einer 7-tägigen Kündigungsfrist schriftlich aufgelöst werden (das Datum des Eintreffens der Kündigung im Heim ist massgebend).

Bei Todesfall wird die vom Regierungsrat festgelegte Leerstandsgebühr belastet. Falls das Zimmer nicht rechtzeitig nach dem Todesfall geräumt wurde, wird ab dem ersten Tag nach der Räumungsfrist zusätzlich die reduzierte Pensionstaxe verrechnet.

Bei rechtzeitiger Kündigung wird keine Leerstandsgebühr erhoben. Bei nicht rechtzeitiger Kündigung wird pro fehlenden Tag die reduzierte Pensionstaxe belastet.

7.5 Umwandlung in Daueraufenthalt

Eine Umwandlung des Kurzzeitvertrags in Daueraufenthalt ist nach frühzeitiger Absprache (spätestens 7 Tage vor Ablauf) möglich. Die bereits bezahlte Eintrittsgebühr gilt auch für die Vertragsumwandlung zu Daueraufenthalt.

8. Erhebung der Taxen

Die Einstufung mittels dem vorgeschriebenen Bedarfserfassungssystem RAI/RUG wird nach dem Eintritt der Bewohnerin bzw. des Bewohners vorgenommen und in der Folge jeweils zwei Mal jährlich überprüft. Veränderungen in den Tarifstufen sind dem Versicherer mit einem neuen Pflege- und Behandlungsausweis anzuzeigen. Bei einer Rückkehr aus dem Spital kann ab dem ersten Tag die veränderte Pflegeaufwandgruppe verrechnet werden.

Die Kosten für Pflegeleistungen werden rückwirkend ab Eintrittstag erhoben. Bei signifikanten Veränderungen des Gesundheitszustandes resp. der Pflegebedürftigkeit ausserhalb der genannten Termine wird die Einstufung überprüft, falls nötig angepasst und entsprechend in Rechnung gestellt.

Die Einstufungspraxis wird vom Gesundheitsamt des Kantons Solothurn (GESA) periodisch kontrolliert.

9. Rechnungsstellung

Die monatliche Rechnungsstellung erfolgt in der Regel bis am 12. des laufenden Monats.

Darin enthalten sind:

- Die Hotelleriekosten des laufenden Monats
- Alle Pflegekosten, die Patientenbeteiligung sowie die Zusatzleistungen wie Coiffeuse etc. des Vormonats, siehe auf der Rechnung «Periode von … bis …». Bei Feriengästen werden alle Kosten des Vormonats erfasst.
- Die auf der Rechnung unter «Kostenübernahme durch andere Zahler» aufgeführten Posten stellen wir direkt diesen Zahlern in Rechnung. Sie sind lediglich zu Ihrer Information aufgeführt.

Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

10. Hausarzt

Bei Kurzzeit- und Dauervertrag

10.1 Die Bewohnerinnen und Bewohner haben freie Arztwahl.

10.2 Bitte klären Sie mit dem Hausarzt ab, ob er Hausbesuche macht. Falls er keine Hausbesuche macht, kann er unserem Heimarzt oder einem Arzt seiner Wahl die Betreuung vor Ort während des Aufenthalts übergeben.

10.3 Nur bei Dauervertrag zusätzlich: Bitten Sie den Hausarzt, in den ersten Tagen nach dem Eintritt mit der Pflegeabteilung einen Besuchstermin innerhalb der ersten zwei Aufenthaltswochen zu vereinbaren.

10.4 Nur bei Dauervertrag zusätzlich: Der Hausarzt besucht die Bewohnerin, den Bewohner nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zur Kontrolle/Unterschrift des Erfassungsformulars (MDS) und zur Überprüfung der Medikamente.

11. Kündigung bei Dauervertrag

Das Zimmer kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf ein Monatsende gekündigt werden.

Die Austrittskosten werden gemäss Taxtabelle Punkt 3 in Rechnung gestellt.

Auf Antrag der Heimleitung kann die Heimkommission die Kündigung aussprechen, wenn die Bewohnerin/der Bewohner:

- aus gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist
- den Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag nicht nachkommt
- den Betrieb oder das Zusammenleben im Heim erheblich stört

Aus wichtigen Gründen kann die Heimkommission ohne Beachtung der Kündigungsfrist den Vertrag sofort auflösen und die Bewohnerin/den Bewohner aus dem Heim ausweisen. Als wichtige Gründe gelten namentlich jene Tatbestände, welche ein Verbleiben im Heim für beide Seiten unzumutbar erscheinen lassen; insbesondere wiederholte Tätlichkeiten, ungebührliches Benehmen, Drohungen, sexuelle Belästigungen und dergleichen.

12. Todesfall

Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung. Die Pauschalkosten sind gemäss Punkt 3 der Taxtabelle zu entrichten.

13. Taxschuldner

Als Taxschuldner gilt die Bewohnerin, der Bewohner. Die Vertretung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts vom 01.01.2013.

Ab einem von der Heimkommission beschlossenen, überfälligen Rechnungsausstand behält sich die Heimleitung vor, eine schriftliche Solidarhaftung von den Angehörigen einzufordern. Falls dieser Forderung nicht nachgekommen wird, hat dies die Kündigung des Pensionsvertrags sowie die sofortige Einleitung der Betreibung zur Folge.

14. Datenschutz

14.1 Weitergabe von Daten

Die Bewohnerin, der Bewohner (resp. die Vertretung) erlaubt mit dem Pensionsvertrag ausdrücklich die Weitergabe von wichtigen Angaben zum Gesundheitszustand durch den behandelnden Arzt an die Heim- und Pflegedienstleitung resp. an die Stellvertretung. Das Heim wird ermächtigt, Bewohnerdaten zur Bedarfs- und Leistungserfassung bzw. deren Kontrolle nach KVG und anderen Sozialversicherungsgesetzen weiterzugeben, soweit dies notwendig ist bzw. die Daten einverlangt werden.

14.2 Veröffentlichung von Fotos

Bei Anlässen, Ausflügen usw. werden oft Fotos gemacht. Diese werden teilweise auf unserem TV-Gerät beim Hauseingang gezeigt und auf der Homepage aufgeschaltet. Gelegentlich wird ein Foto in der Zeitschrift «Solothurner Bürger» abgebildet oder auf Facebook veröffentlicht.
Sollten Sie das nicht wünschen, so teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

15. Versicherung und Haftung

Folgende Versicherungen sind Sache der Bewohnenden bzw. deren Vertretung:

- Kranken- und Unfallversicherung
- Privathaftpflichtversicherung (obligatorisch)
- Hausratversicherung inkl. Wertgegenstände, Hörgeräte, Brillen und Zahnprothesen

Für Diebstahl oder Verlust von Geld oder Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.

Für mitgebrachte Einrichtungsgegenstände und Hilfsmittel müssen in begründeten Fällen die Wartungskosten von der Bewohnerin, vom Bewohner selber übernommen werden. Auch kann die Heimleitung solche Gegenstände ablehnen, falls sie die eigene oder allgemeine Sicherheit gefährden.

16. Beschwerdemöglichkeiten

16.1 Intern

Bei Beschwerden und Anregungen steht Ihnen die Heimleitung gerne persönlich zur Verfügung, z. B. bei den regelmässigen Bewohnertreffen mit dem Heimleiter. Sie können Ihr Anliegen auch anonym auf ein aufliegendes Formular schreiben und das Blatt in den internen Briefkasten legen.

16.2 Extern

Erste externe Instanz für Beschwerden sind:

- die Heimkommission (HeiKo) und die Bürgergemeinde Solothurn (HeiKo-Präsident, Bürgerrat, Bürgergemeindepräsident): Telefon 032 622 62 21, http://www.bgs-so.ch.

Als zweite externe Instanz können angerufen werden:

- die Ombudsstelle soziale Institutionen, Kantone Solothurn und Aargau: Telefon 062 823 11 42, http://www.ombudsstelle-so.ch/kontakt.html

oder

- das GESA: Gesundheitsamt, Solothurn, Telefon 032 627 93 71

17. Weitere Regelungen und Vereinbarungen

Gleichzeitig mit der Taxordnung wird durch die zuständigen Organe der Bürgergemeinde Solothurn eine Taxtabelle erstellt. Durch den Heimeintritt werden sämtliche Bestimmungen der Taxtabelle und der Taxordnung akzeptiert, soweit nicht im persönlichen Pensionsvertrag eine abweichende Regelung, resp. Vereinbarung getroffen wurde oder übergreifendes Recht verletzt wird.

18. Gültigkeit der vorliegenden Taxordnung

Die vorliegende Taxordnung gilt ab 1. Januar 2024. Sie ersetzt alle bisherigen.

Bürgergemeinde Solothurn

Sergio Wyniger	Anita Hohl
Bürgergemeindepräsident	Bürgerschreiberin